

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

K+K Industrietechnik GmbH (Stand: Juni 2020)

## I Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht verpflichtend, wenn wir Ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niedergelegt. Auch nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

## II Angebot – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder Lieferung verbindlich. Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabsprachen treffen oder Zusicherungen abgeben, die über die schriftlichen Verträge hinausgehen, bedürfen Sie stets unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen vor. Insbesondere gilt dies auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Eine Weitergabe an Dritte darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen.
3. Angaben über technischen Daten von Klebebändern und Sonderanfertigungen gegenüber Kunden erfolgen prinzipiell auf den Angaben der verschiedenen Hersteller oder auf Grund eigener Prüfung und Erfahrung. Geringfügige Qualitätsschwankungen müssen wir uns vorbehalten. Der Kunde hat vor dem beabsichtigten Einsatz unserer Produkte grundsätzlich die Eignung für seinen konkreten Zweck zu prüfen - auf die Regelung VI Ziff. 1 wird ausdrücklich hingewiesen. Muster unserer Produkte werden auf Wunsch von uns zu Verfügung gestellt.

4. Von uns hergestellte Werkzeuge und Druckunterlagen bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten grundsätzlich in unserem Eigentum und Besitz. Im Falle von Druckausführungen sind die vom Kunden genehmigten Freigaben maßgebend.

### **III Preise – Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, einschließlich Verpackung. Versand und ggf. Transportversicherung werden gesondert in Rechnung gestellt. Grundsätzlich ist der Kaufpreis netto (ohne Anzug) innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung möglich.

2. Unsere Preise enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer; diese wird in der Rechnung zu der gesetzlich festgelegten Höhe des Tages der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **IV Lieferzeit**

1. Liefertermine sind stets unverbindlich und setzen die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Lieferfristen und Termine gelten nur dann als fix, wenn diese schriftlich von uns als Fixtermin bestätigt sind. Lieferfristen verlängern sich angemessen - auch innerhalb eines Verzuges- bei Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehenen und nach Vertragsabschluss eingetretenen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Arbeitskampf, Rohstoffmangel o.ä. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Werden wir von unseren Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert, verlängert sich die Lieferzeit ebenfalls angemessen.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung oder auch aus anderen Verträgen in Verzug ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Abnahmeverpflichtungen aus Abschlussverträgen sind - sofern nicht anders vereinbart - innerhalb von 12 Monaten nach Bestätigung zu erfüllen. Im Falle der Nicht-Abnahme oder Nicht-Bereitstellung innerhalb einer Woche nach Bereitstellungsanzeige kann dem Käufer eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags verlangen.
5. Soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
6. Ferner haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

#### **V Gefahrenübergang – Verpackungskosten**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Versandweg- und -mittel sind, sofern nichts anderes vereinbart, unserer Wahl überlassen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt und wo der Erfüllungsort ist.
2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

## VI Mängelhaftung

1. Anleitungen, Broschüren, Gebrauchsanweisungen, Hinweise, Empfehlungen, o.ä. sind stets unverbindlich und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen weitergegeben. Angaben über Produkteigenschaften und Anwendungen basieren auf unseren Erfahrungen und den technischen Daten unserer Zulieferer. Für die konkrete Eignung unserer Produkte und Erzeugnisse für die von dem Kunden beabsichtigten konkreten Verwendungszwecke wird keine Gewähr übernommen; diese hat der Kunde in jedem Fall für seine konkreten beabsichtigten Verwendungszwecke selbst zu prüfen. Produkthaftpflichtschädigungen sind insoweit ausdrücklich ausgeschlossen. Produktveränderungen auf Grund von Weiterentwicklungen behalten wir uns vor.

2. Eine Gewähr über den Ablauf der jeweiligen Haltbarkeits- und Lagerfähigkeitszeiten wird nicht von uns übernommen. Dem Kunden ist bekannt, dass unsere Produkte auf Grund ihrer Beschaffenheit eine begrenzte Haltbarkeit bzw. Lagerfähigkeit haben. Für die Verwendung oder einen Verkauf unserer Produkte nach Ablauf der jeweiligen Haltbarkeits- bzw. Lagerzeiträume übernehmen wir grundsätzlich keine Gewähr.

3. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche, nach Ablieferung bei uns angezeigt werden. Zum Nachweis der Berechtigung der Beanstandung muss sich die beanstandete Ware im Originalzustand der Lieferung befinden. Zeigt sich ein Mangel erst später, so ist er dann unverzüglich anzuzeigen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt erfolgt nach unserer Wahl zur Nacherfüllung Nachbesserung fehlerhafter Ware, Ersatzlieferung oder Gutschrift. Zur Mangelbeseitigung hat der Käufer uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls entfällt die Gewährleistung.

4. Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrag sind ebenso ausgeschlossen, wie etwaige Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung.

Bei Weiterveräußerung der Ware ist eine unmittelbare Haftung gegenüber dem Abnehmer ausgeschlossen.

5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. IV vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

## VIII Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen- gleich aus welchem Rechtsgrund- unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, was mit einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Das vorbehaltenene Eigentum gilt als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erläsen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden erfolgt unentgeltlich in unserem Auftrag und ohne unsere Verpflichtung derart, dass wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen sind. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt eine Verbindung unserer Ware mit anderen beweglichen Gegenständen, so, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

#### **IX Gerichtsstand - Erfüllungsort – Schlussbestimmungen**

1. Für alle Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Koblenz -ohne Rücksicht auf den Streitwert- als vereinbart.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.